

# RS Vwgh 1999/1/25 98/17/0296

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1999

## Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §46;

KFG 1967 §103 Abs2;

ParkometerG Wr 1974 §1a;

VStG §24;

## Rechtssatz

Die Anschrift - dabei handelt es sich um die im Zeitpunkt der Tat des Lenkers - ist iSd § 1a Wr ParkometerG auch dann der Beh gesetzmäßig mitgeteilt, wenn der Lenker an ihr nicht gemeldet ist, aber tatsächlich an ihr wohnt. Es wäre daher im Hinblick auf das schlüssige Vorbringen des Beschuldigten (dass der Lenker zum Zeitpunkt der Tat und der Lenkerauskunft dort gewohnt habe und erst danach verzogen sei) Aufgabe der Beh gewesen, nachzuweisen, dass die Anschrift in diesem Sinne unrichtig war. Durch Fehlen einer polizeilichen Meldung allein ist dies nicht erwiesen, handelt es sich bei der Meldung doch nur um ein Indiz.

## Schlagworte

Beweismittel Indizienbeweise indirekter Beweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998170296.X03

## Im RIS seit

26.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

20.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>